



Verordnung zum Abwasserreglement

Genehmigung Gemeinderat
vom 13. November 2012 | GRB Nr. 637
in Kraft seit 18. September 2012 | GRB 637
Stand 18. September 2012

Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| A. Gebühren für Abwasser | 3 |
| § 1 Rechtliche Grundlagen | 3 |
| § 2 Indexierung der Gebühren..... | 3 |
| § 3 Gebühren (exkl. MwSt.)..... | 3 |
| § 4 Skonto und Verzugszinsen | 4 |
| § 5 Jährliche Abwassergebühren Dreispitz (§ 27 Reglement) | 4 |
| B. Anpassung privater Abwasseranlagen (§ 11 Abs. 2 Reglement) | 4 |
| § 6 | 4 |
| § 7 | 4 |
| C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt | 5 |
| § 8 Sanierungsfristen (§ 13 Reglement)..... | 5 |

Verordnung zum Abwasserreglement

A. Gebühren für Abwasser

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Abwasserreglement vom 18. September 2012

Bau- und Zonen-Reglement vom 21. März 1967

§ 2 Indexierung der Gebühren

Die einmaligen Gebühren und die jährlichen Abwassergebühren sind indexiert. Als Index gilt der gesamtschweizerische Baupreisindex Tiefbau gemäss dem Bundesamt für Statistik, Basis Oktober 2010 (Index 100), Stand Oktober 2011 = Index 103.2. Anpassungen der Gebühren an den Indexstand werden periodisch durch den Gemeinderat geprüft und festgelegt.

§ 3 Gebühren (exkl. MwSt.)

| Einmalige Gebühren | | CHF |
|---|--|------------------------------|
| Anschlussgebühr | pro SVGW-Belastungswert | 300.-- |
| Für eine Erhöhung um bis zu 5 Belastungswerte, die aus einem Umbau resultieren, wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. | | |
| Jährliche Abwassergebühren | | |
| Grundgebühr | nach Nenndurchfluss Wasserzähler pro Kubikmeter/Stunde | 0.-- |
| Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser | pro Kubikmeter Wasser | 1.30 |
| Meteorwassergebühr | | max. 50 % der Abwassergebühr |
| Preise für Dienstleistungen | | |
| Technische Beratung | | nach Aufwand ^{*)} |
| Festlegung der Belastungswerte / Zählergrösse | | nach Aufwand ^{*)} |
| Anschlussbewilligung | | nach Aufwand ^{*)} |
| Kontrollen | | nach Aufwand ^{*)} |
| Spezialablesung des Zählers | | 50.-- |

^{*)} Stundenansätze nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der KBOB zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren, Ansatz C, minus CHF 10.--.

§ 4 Skonto und Verzugszinsen

¹Auf innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung bezahlte Anschlussgebühren wird bis zur Höhe der geschuldeten Anschlussgebühr ein Skonto von 2 % gewährt.

²Für verspätete Zahlung der Anschlussgebühren ist ein Verzugszins zu entrichten. Angewendet wird die Höhe des Verzugszinses für Steuern, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.

§ 5 Jährliche Abwassergebühren Dreispitz (§ 27 Reglement)

Für die Abwassermengen, die direkt über das Abwassernetz der Stadt Basel abgeleitet werden, errechnet sich die Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser aus dem Betrag, den der Kläranlagenbetreiber für die Behandlung der gesamten aus der Gemeinde in das Kanalisationsnetz fliessenden Schmutzwassermengen für das Vorjahr in Rechnung stellte. Der Gebührenansatz pro m³ entspricht dem Quotienten aus den Kosten für Schmutzwasser (verbrauchtes Trink- und Brauchwasser) und der Wasserbezugsmenge.

B. Anpassung privater Abwasseranlagen (§ 11 Abs. 2 Reglement)

§ 6

Eine Anpassung der privaten Abwasseranlagen wird dann als verhältnismässig erachtet, wenn der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen auslöst und der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwands für den gesamten An- oder Umbau beträgt.

§ 7

¹ Im Zuge der Erstellung einer öffentlichen Sauberwasserleitung erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten und im Auftrag des Grundeigentümers die Sauberwasseranschlussleitung mit Schacht zu den privaten Grundstücken bis max. 3.00 m hinter die Parzellengrenze, soweit dies mit normalem Aufwand möglich ist (vgl. Anhang I, Fig. 3).

² Nach Anschluss der Liegenschaft geht die Leitung mit Schacht (Hausanschluss) in das Eigentum des Grundeigentümers über.

C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 8 Sanierungsfristen (§ 13 Reglement)

¹ Die Frist für die Sanierung mangelhafter Anlagen beträgt in der Regel zwei Jahre ab Feststellung der Undichtigkeit der Abwasseranlagen.

² In begründeten Fällen kann die Sanierungsfrist verlängert werden.

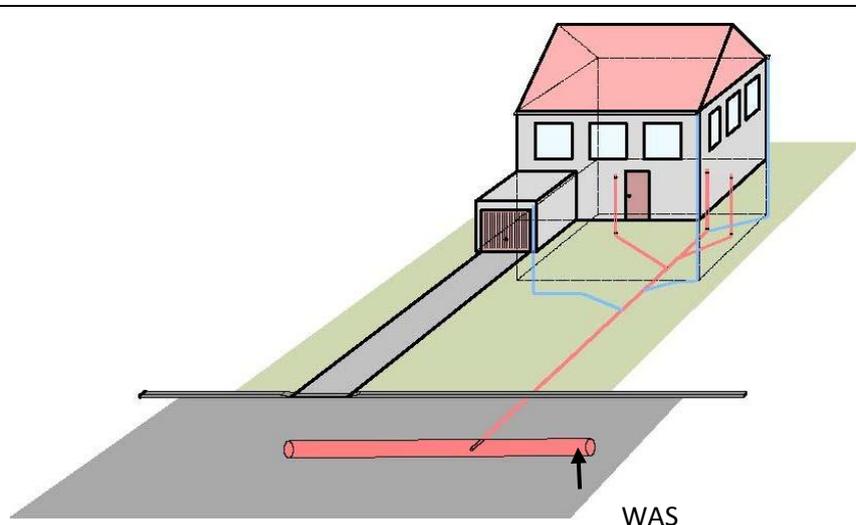
Münchenstein, 13. November 2012

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli

Anhang I



Erläuterungen zu den Bezeichnungen der Abwasserleitungen:

WAS: Schmutz- bzw. Mischwasserleitung

WAR: Sauberwasserleitung

Fig. 1:

Bestehender (Alt-) Bau, ohne WAR in der Strasse

Abwasser wird gemischt in die Kanalisation (Mischwasserleitung) der Gemeinde abgeleitet.

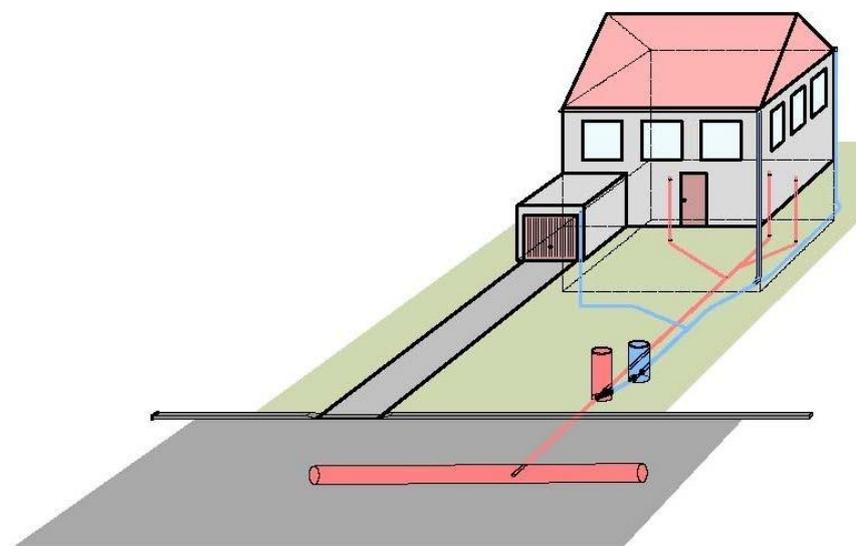


Fig.2:

Neubau oder wesentlicher Umbau (ohne WAR in der Strasse)

Getrennte Ableitung von verschmutztem und sauberem Wasser bis zu einem Kontrollschacht auf der Parzelle.

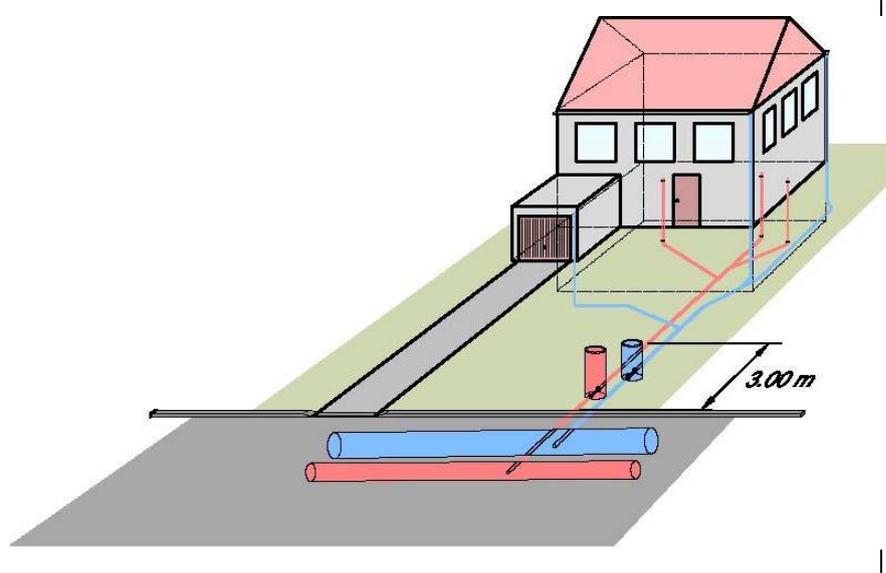


Fig.3:

Bau einer öffentlichen Sauberwasserleitung gemäss GEP

Anschluss des Grundstückes im Zuge der Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Kosten für den Anschluss an die WAR und die Leitung inkl. Kontrollschacht (max. bis 3.00 m) hinter der Parzellengrenze gehen zu Lasten der Gemeinde.

Der Anschluss an den Schacht auf dem privaten Grundstück geht zu Lasten des Grundeigentümers.

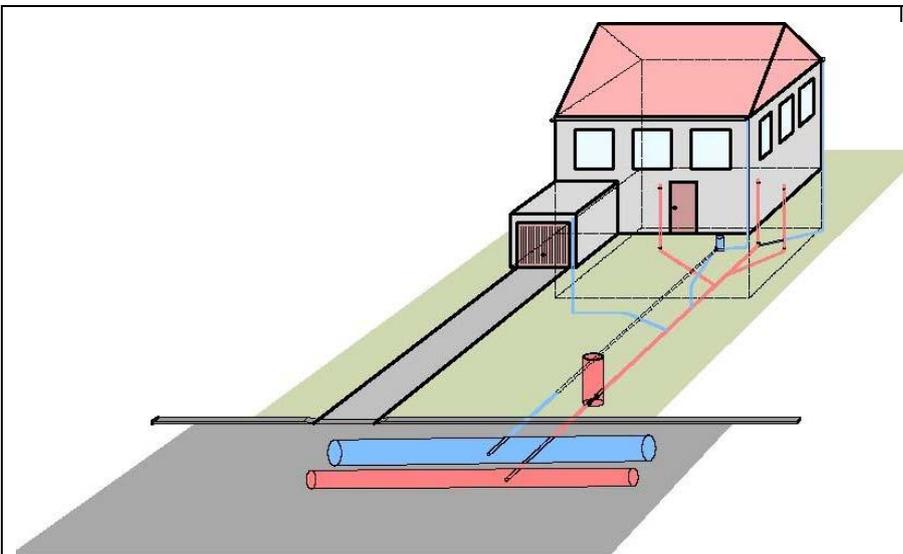


Fig. 4:

Bestehender (Alt-) Bau, mit WAR in der Strasse

Bisher keine getrennte Ableitung von Sauber- und Schmutzwasser auf dem Grundstück. Nach dem Bau der öffentlichen Sauberwasserleitung muss der Anschluss an diese bei einem Umbau erfolgen.

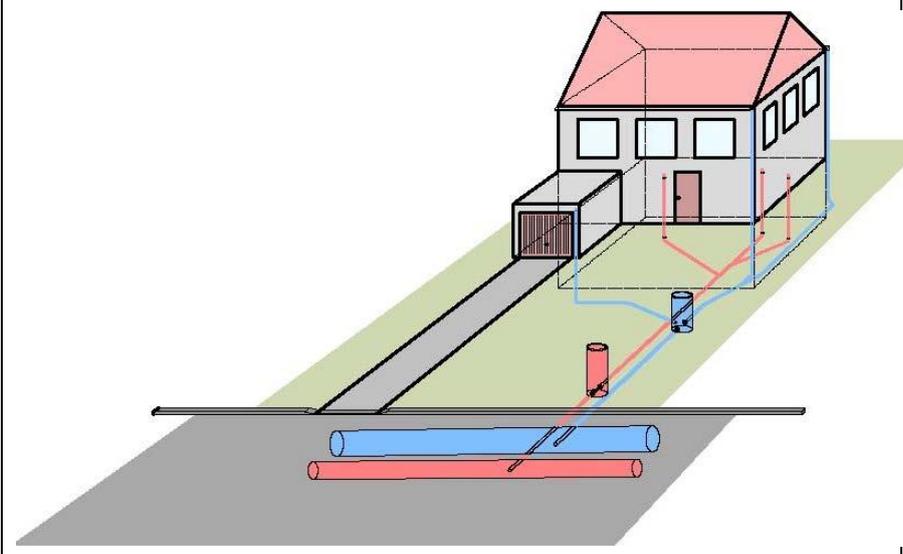


Fig. 5:

Neubau mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (WAR vorhanden)

Getrennte Ableitung von verschmutztem und sauberem Abwasser und Anschluss an die WAS und WAR.